

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm <u>www.landkreis-pfaffenhofen.de</u>, Ausgabe Nr. 33/2023 Kontakt: E-Mail: <u>amtsblatt@landratsamt-paf.de</u>, Tel. 08441/27394



INHALT:

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheides vom 12.10.2023 betreffend den Ersatzbau einer Lagerhalle und einer Überdachung auf Flurnummern 1003/4, 48 der Gemarkung Manching;

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt – Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023; Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 12.10.2023 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV I 20221670 betreffend den Ersatzbau einer Lagerhalle und einer Überdachung auf Flurnummern 1003/4, 48 der Gemarkung Manching

Der verfügende Teil der Genehmigung:

"Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungsbescheid:

- 1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
- 2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 05.10.2023, zugrunde.
- Abweichung:

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung (BayBO) erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO erteilt:

- Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen des o.g. Vorhabens und der bestehenden baulichen Anlage auf dem Grundstück Flnr. 48 der Gemarkung Manching zueinander und dadurch Überdeckung der Abstandsflächen.
- 4. Auflagen:
- 4.1. Bauordnungsrechtliche Auflagen:
- 4.1.1. Schnurgerüst

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüstes (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.

Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.

4.1.2. Stellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind 17 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

4.1.3. Baubeginn

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars "Baubeginnsanzeige" schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG

Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 4.2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:
- 4.2.1. Es gelten die Bestimmungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S: 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
- 4.2.2. Der Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb ausgehenden Geräusche einschließlich des dazugehörigen Fahrverkehrs darf an den jeweils nächstgelegenen Immissionsorten (Flumrm. 1006/1, 51. 49, 29, 30, 47, 1005, 1003/2 und 1002/7, jeweils Gemarkung

Manching) den reduzierten Immissionsrichtwert im Mischgebiet (MI) von tagsüber 54 dB(A) und nachts 39 dB(A) nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

- 4.2.3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 4.2.4. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH mit der Auftragsnummer 8418.1/2023-JB vom 18.09.2023 ist Bestandteil der Genehmigung. U.a. gilt folgendes:

 Der Halleninnenpegel der Lagerhalle darf 75 dB(A) nicht überschreiten.

Der Halleninnenpegel der Lagernalle darf 75 dB(A) nicht überschreiten. Es sind maximal 3 Lkw-Anlieferungen pro Tag – wie angegeben – zulässig.

- 4.2.5. Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu betreiben und zu warten.
- 5. Hinweise: nicht wiedergegeben
- 6. Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 470,50 € erhoben.

7. Gründe: nicht wiedergegeben

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. den jeweiligen Tarif-Nummern zum Kostenverzeichnis (KVz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens <u>keine aufschiebende Wirkung</u> mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden."

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 07.11.2023 bis einschließlich 05.12.2023

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlichrechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm, den 16.10.2023

Albert Gürtner Landrat

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Hinweis auf Bekanntmachung

Die Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2023 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 26 vom 27.10.2023 (Seite 342) veröffentlicht.

Ingolstadt, 29. September 2023

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen a.d. Ilm wird folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Sparkonto Nr.: Name des Kontoinhabers

Sparkassenbuch Nr. 3170777233 Dößel Monika

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.10.2023

Sparkasse Pfaffenhofen Vorstand

Müller Stocker

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller Erich Siebein Urkundennummer 3165423298

Eichstätt, den 23.10.2023 Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr Vorstandsmitglied

Tag der Veröffentlichung: 06.11.2023